



## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch) Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

# Im Clinch mit den Nachbarn

**Katzen sind häufig Ursache für Nachbarstreitigkeiten, etwa wenn das Tier Schäden im fremden Garten anrichtet oder ein Nachbar die Katze gegen den Willen des Halters füttert. Da sie sich wesentlich schlechter kontrollieren lassen als andere Tiere, gelten für Katzen im Bereich des Nachbarrechts besondere Vorschriften.**

## Von Michelle Richner und Gieri Bolliger (TIR)

Immer wieder kommt es wegen Katzen zu Konflikten zwischen Nachbarn. Zu denken ist dabei beispielsweise an den Fall, dass eine Katze den frisch bepflanzten Garten des Nachbarn umgräbt, um ihr Geschäft

zu verrichten. Entscheidend ist stets die Frage, welche Beeinträchtigungen dem Nachbarn noch zumutbar sind beziehungsweise wann eine Belästigung als übermässig einzustufen ist. Im Gegensatz zu Hundegebell etwa, das mit anderen Lärmquellen verglichen werden kann, gibt es für Katzendreck aber keine vergleichbaren Grenzwerte. Eine Übermässigkeit muss daher im Einzelfall gerichtlich festgestellt werden.

Katzen können von ihren Haltern nicht ständig kontrolliert oder gar so erzogen werden, dass sie wissen, was sie auf ihren Streifzügen durch fremde Grundstücke tun dürfen und was nicht. Deshalb müssen Nachbarn ein hohes Mass an Toleranz aufbringen. Den Tierhalter auf rechtlchem Wege zu zwingen, seine Katzen vom Betreten des Nachbargrundstücks abzuhalten, ist daher wenig erfolgversprechend. Werden in einem Haushalt jedoch

zahlreiche Katzen gehalten, die ihr Geschäft alle draussen verrichten, könnte die Tierzahl eventuell gerichtlich beschränkt werden. Auch hier müsste aber zuerst einmal bewiesen werden, dass die Katzen des Nachbarn – und nicht andere – die Übeltäter sind.

Richtet die Katze auf ihren Streifzügen auf Nachbarn Grundstück eigentliche Schäden an, muss der Nachbar hierfür vermutlich selbst aufkommen. In der Regel haftet der Tierhalter zwar für die von seinem Tier verursachten Schäden. Weil aber von einem Katzenhalter – im Gegensatz etwa zum Hundehalter – nicht erwartet werden kann, dass er seine Tiere ständig beaufsichtigt, muss er für solche Schäden üblicherweise nicht einstehen. Haftbar ist er aber zumindest dann, wenn er bereits einmal gerichtlich dazu verpflichtet wurde, seine Katze vom Eindringen auf fremde Grundstücke und in Wohnungen abzuhalten und trotzdem nicht das Nötige vorgekehrt hat. Dennoch ist die Situation für den Geschädigten unbefriedigend und den guten nachbarlichen Beziehungen natürlich wenig zuträglich. Um Streitigkeiten zu vermeiden, wird Haltern von Katzen mit Freilauf daher empfohlen, die von ihren Tieren verursachten Schäden freiwillig zu übernehmen oder eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, die die Schäden bis zu einem gewissen Betrag auch dann deckt, wenn der Tierhalter eigentlich gar nicht haftbar ist.

Meistens muss ein Nachbarstreit wegen Katzen nicht gleich vor Gericht ausgetragen werden. Es ist durchaus möglich, dass es dem Nachbarn gelingt, den ungebetenen Gast von seinem Grundstück zu vertreiben. Die entsprechenden Mittel und Massnahmen müssen aber auf jeden Fall tierschutzkonform sein. Am besten versucht er, die Katze auf unschädliche Art vom eigenen Garten fernzuhalten, beispielsweise mit stark duftenden Pflanzen, ausgestreutem Kaffeesatz oder durch das Bespritzen mit Wasser. Strafbar wäre es hingegen natürlich, Giftköder auszulegen, das Tier mit Steinen zu bewerfen oder mit einer Waffe auf es zu schießen. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, sollte zudem immer zuerst versucht werden, mit dem Halter der Tiere eine einvernehmliche Lösung zu finden. Durch eine gerichtliche Auseinandersetzung kann dem Problem zwar begegnet werden, doch sind die nachbarschaftlichen Beziehungen dann wohl auf lange Zeit belastet und ist weiterer Streit oft programmiert.

Falls den Parteien keine Einigung im Rahmen eines vernünftigen Gesprächs gelingt und der Nachbar gerichtlich vorgehen möchte, muss er den Fall bei der ersten Instanz für Zivilstreitigkeiten (in vielen Kantonen ist dies der Friedensrichter) anhängig machen. Vor Gericht kann er etwa fordern, dass die Maximalzahl der Katzen verbindlich festgelegt wird. Haben beide Parteien denselben Vermieter, kann auch dieser um die Anordnung entsprechender Massnahmen ersucht werden. Der Vermieter muss dafür sorgen, dass allen Mietern die vertragsgemässe Nutzung ihrer Wohnung uneingeschränkt möglich ist. Werden die Nachbarn durch die Katzenhaltung eines Mieters in unzumutbarer Weise gestört, ist dies nicht mehr der Fall. Dem Vermieter stehen in einer solchen Situation verschiedene Massnahmen zur Verfügung, bis hin zu einem gänzlichen Halteverbot, falls sich die übermässige Störung der restlichen Mieter durch die Katzenhaltung nicht anders beseitigen lässt.

Katzen können aber auch im umgekehrten Fall Objekt eines Streits zwischen Nachbarn sein, wenn nämlich der Nachbar des Katzenhalters das Tier ständig füttert und es zu sich in die Wohnung nimmt. Das Füttern fremder Tiere ist weder durch das Tierschutzrecht noch durch das Strafbuch generell verboten. Solange Nachbarkatzen nur gelegentlich und selbstverständlich nur mit unschädlichem Futter verwöhnt werden, hat der «Täter» daher keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Füttert er fremde Katzen aber systematisch oder nimmt sie regelmässig zu sich in die Wohnung, kann dies durchaus rechtliche Folgen nach sich ziehen und allenfalls gerichtlich verboten werden.

Wenn die Katze nur noch sporadisch oder während längerer Zeit überhaupt nicht mehr nach Hause kommt, bedeutet dies nicht nur einen wesentlichen Eingriff in die Gefühlswelt und Privatsphäre des Tierhalters, sondern auch in seine Stellung als Eigentümer des Tieres. Als solcher hat er das Recht, möglichst viel Zeit mit seiner Katze zu verbringen, was ihm durch das Weglocken verunmöglicht wird. Falls ein klärendes Gespräch mit dem Nachbarn nicht fruchtet, kann der Katzenhalter eine Zivilklage einreichen und die Fremdfütterung gerichtlich verbieten lassen. Weil die Katze zu seinem Eigentum gehört, kann der Halter sie zudem vom Nachbarn herausverlangen, falls das Tier nicht mehr von alleine nach Hause kommt. In gravierenden Fällen können ausserdem die Straftatbestände der sogenannten Sachentziehung und der unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen, für die der Nachbar zumindest theoretisch sogar zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt werden kann. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT

## EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Katzen Magazins «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: [leserforum@katzenmagazin.ch](mailto:leserforum@katzenmagazin.ch)